

Verhaftung von Störern und Straftätern durch KFOR im Kosovo

Von Dr. jur. Willibald Hermsdörfer J. C. B. (Leuven), Bonn

I. Völkerrechtliche Grundlage einer Verhaftung

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat durch die Resolution 1244 vom 10. Juni 1999 die völkerrechtliche Grundlage für eine übergangsweise Verwaltung des Kosovos durch die Vereinten Nationen gelegt. Hierzu haben die Vereinten Nationen KFOR (Kosovo Force) und UNMIK (United Nations Interim Administration Mission in Kosovo) gebildet. KFOR hat die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Land mit militärischen Mitteln, auch unter Einsatz militärischer Gewalt, herzustellen. UNMIK baut zwischenzeitlich eine zivile Verwaltung, einschließlich der zur Aufrechterhaltung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung erforderlichen Polizei und Gerichte, auf.

KFOR darf Störer der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Straftäter verhaften, sofern die Polizeikräfte von UNMIK (Civilian Police of the United Nations Interim Administration Mission in Kosovo)

und des KPS (Kosovo Police Service) nicht einschreiten. Rechtsgrundlage hierfür ist die Resolution 1244, in der es zur Aufgabe von KFOR im operativen Paragraphen 9 Buchstabe d allgemein heißt: »ensuring public safety and order until international civil presence can take responsibility for this task«.

II. Beachtung internationaler Rechtsmaßstäbe bei der Verhaftung

Weisungen und Befehle zur Festnahme und Unterbringung wie auch entsprechende Vollzugshandlungen haben das Recht der Vereinten Nationen, vor allem die Resolution 1244 des Sicherheitsrats, sowie die völkerrechtlich anerkannten rechtsstaatlichen Grundsätze (rule of law) und menschenrechtlichen Standards einzuhalten.

Zu den rechtsstaatlichen Grundsätzen zählen normbezogene Vorgaben (z. B. die Bestimmtheit des Tatbestands und der Rechtsfolge) und anwendungsbezogene Anforderungen (z. B. ausreichender Tatnachweis und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)¹.

Menschenrechtliche Standards spiegeln sich im gemeinsamen Rechtsbestand des Internationalen Paktes

¹ Siche hierzu Wolfgang Weiss: Allgemeine Grundsätze des Völkerrechts, in: ArchVR 39 (2001), S. 394–431 (422).

über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Amerikanischen Menschenrechtskonvention (AMRK). Unmittelbar erzeugen diese Übereinkommen keine Rechtsverpflichtung für truppenstellende Vertragsstaaten im Kosovo². Denn Artikel 2 des IPBPR beschränkt den Anwendungsbereich des Paktes auf das Staatsgebiet des Vertragsstaats. Die EMRK und die AMRK kennen eine solche räumliche Anwendungsbeschränkung auf das Staatsgebiet des Vertragsstaats zwar nicht, legen aber eine Begrenzung des personellen Geltungsbereichs der Konvention auf Personen fest, die der Herrschafts- bzw. Hoheitsgewalt des Vertragsstaats unterstehen (jeweils Artikel 1). Daraus folgt, dass die Vertragsstaaten der EMRK und der AMRK die entsprechende Konvention bei staatlichem Handeln außerhalb des eigenen Staatsgebiets, das in den Grenzen des Völkerrechts und des internationalen öffentlichen Rechts durchaus zulässig ist, zu beachten haben. In diesen Fällen kann allerdings nur eine Person, die der Herrschafts- bzw. Hoheitsgewalt des Vertragsstaats untersteht, eine Verletzung der EMRK oder der AMRK rügen. Personen im Kosovo unterstehen der Personal- und Gebietshoheit des Staatenbunds »Serbien und Montenegro« (Nachfolger der untergegangenen Bundesrepublik Jugoslawien), aber auch der Herrschafts- bzw. Hoheitsgewalt der Vereinten Nationen; die Herrschafts- bzw. Hoheitsgewalt der an KFOR beteiligten Staaten steht demgegenüber im Hintergrund und tritt nur im Rechtskleid der Vereinten Nationen hervor.

III. Rechtsvoraussetzungen einer Festnahme

KFOR darf im Kosovo nachrangig zu UNMIK und KPS eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn sie im Verdacht steht, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden oder eine Straftat begangen zu haben oder zu begehen³.

Ein Verdacht liegt vor, wenn ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Straftat vorliegen.

Ob eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Straftat vorliegt, beurteilt sich auch nach den von UNMIK erlassenen Verordnungen und dem bis zum 22. März 1989⁴ geltenden Ortsstrafrecht. Von den zahlreichen UNMIK-Verordnungen seien hier beispielhaft zu nennen⁵: *Regulation No. 2001/4 of 12. 1. 2001 on the Prohibition of Trafficking in Persons in Kosovo*, *Regulation No. 2001/7 of 21. 2. 2001 on the Authorization of Possession of Weapons in Kosovo*, *Regulation No. 2001/10 of 24. 5. 2001 on the Prohibition of Unauthorized Border/Boundary Crossings*, *Regulation No. 2001/12 of 14. 6. 2001 on the Prohibition of Terrorism and Related Offences*, *Regulation No. 2001/22 of 20. 9. 2001 on Measures Against Organized Crime*.

IV. Durchführung einer Festnahme

Die Festnahme darf notfalls auch gewaltsam durchgesetzt werden. Ein Einsatz von Schußwaffen ist zulässig. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist strikt zu beachten.

Einzelheiten zur Anwendung militärischer Gewalt sind für die deutschen Soldaten in der Taschenkarte geregelt.

Eine festgehaltene Person ist zu befragen, zu verpflegen und angemessen unterzubringen. Sie ist zu entwaffnen und ärztlich zu untersuchen. Die Personalien sind festzustellen und die Angehörigen sind möglichst zu benachrichtigen.

Hierbei sind (kriegs- und friedensrechtliche) Mindeststandards zu beachten. Solche ergeben sich u.a. aus dem III. Genfer Abkommen von 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen⁶ und den *Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners*⁷, beschlossen vom ersten Kongress der Vereinten Nationen über Verbrechenverhütung und Behandlung Gefangener 1955 in Genf.

² Anderer Auffassung *Carsten Stahl*: International Territorial Administration in the former Yugoslavia: Origins, Developments and Challenges ahead, in: *ZaöRV* 61 (2001), S. 107–176, 152f. Er spricht sogar von: »Both UNMIK and KFOR, have in the course of their action, violated some of the human rights standards set forth in the ECHR and the ICCPR. KFOR has carried out a number of legally questionable detentions. In several cases, persons have been arrested and held by order of the commander of KFOR without opportunity to challenge their detention.«

³ Eine ähnliche Rechtslage gab es beim VN-mandatierten Einsatz von INTERFET in Ost-Timor. Nach *Bruce M. Oswald* (The INTERFET Detainee Management Unit in East Timor, in: *Yearbook of International Humanitarian Law* 3 [2000], S. 347–361, 351, 356) konnte INTERFET Personen festnehmen, »where there were reasonable grounds to suspect a serious offence had been committed, was being committed or was about to be committed. A serious offence included murder, manslaughter, grievous bodily harm, rape, possession of a weapon with intent to injure, carrying a weapon with criminal intent, causing an explosion likely to endanger life or property, kidnapping, and looting. INTERFET also detained a number of persons on the basis that they were obstructing and interfering with its task of restoring peace and security in East Timor, and therefore posed a security risk.«

⁴ Diesen Stichtag nennt die UNMIK Regulation No. 2000/59 of 27. 10. 2000 on Amending UNMIK Regulation No. 1999/24 on the Law Applicable in Kosovo.

⁵ Eine Sammlung enthält die Homepage von UNMIK (<http://www.unmikonline.org>).

⁶ *Peter Dreist*: Streitkräftefremde Aufgaben im Kosovo, in: *NZWehr* 2002, S. 45–58 (48), beschränkt sich hierauf.

⁷ Abgedruckt u.a. in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 5 (1955), S. 145–165; *The United Nations and Human Rights 1945–1995*, New York 1995 (The United Nations Blue Books Series, Volume VII), S. 187–196. Zur Behandlung von Gefangenen siehe auch: *Nigel S. Rodley*: *The Treatment of Prisoners under International Law*, 2. Auflage, Oxford 1999 (Clarendon Press). Auf die *Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners* verweist auch Präambel-paragraph 3 der UNMIK Regulation No. 2001/28 of 11. 10. 2001 on the Rights of Persons Arrested by Law Enforcement Authorities.

V. Gewahrsamsdauer

Eine Person darf im Grundsatz nicht ohne richterliche Prüfung und Bestätigung in Gewahrsam gehalten werden. Der Gewahrsam darf in jedem Fall nur solange andauern, bis die Übernahme der in Gewahrsam gehaltenen Person durch UNMIK oder die kosovarische Justiz möglich ist⁸.

VI. Rechtskontrolle

Eine Rechtskontrolle unter Anlegung von Geist und Prinzipien des humanitären Völkerrechts und menschenrechtlicher Standards über Grund und Fortdauer

jeder Festnahme sowie die Bedingungen der Unterbringung des Einzelnen hat zu erfolgen.

⁸ *Bruce M. Oswald* (The INTERFET Detainee Management Unit in East Timor, in: *Yearbook of International Humanitarian Law* 3 [2000], S. 347–361, 357) beschreibt ausführlich die Überprüfung der Haftfortdauer durch die Reviewing Authority der Detainee Management Unit bei INTERFET. Zur Haftdauer teilt er mit: »If he was satisfied that these standards had been met the Reviewing Authority could extend the period of detention in 30 day periods for a period not exceeding 90 days.« Siehe hierzu auch *Michael J. Kelly/Timothy L. H. McCormack/Paul Muggleton/Bruce M. Oswald: Legal aspects of Australia's involvement in the International Force for East Timor*, in: *International Review of the Red Cross* 83 (2001), S. 101–138.